

Satzung des Dart-Vereins "Die Wilden Darter"

§1 Name und Sitz

1. Der Dartsport-Verein führt den Namen "Die Wilden Darter".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Eckernförde und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Dartspielern zur Förderung und Pflege des Dartsports.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - Teilnahme am Ligabetrieb nach den Regeln des Deutschen Dartverbandes
 - Förderung sportlicher Übung und Leistungen im Dartsport
 - Aufklärung der Öffentlichkeit in der Region über den Dartsport
 - Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Dartsports
 - Förderung der Jugend durch den Aufbau einer Jugend Dartsparte
 - Integration von Behinderten und Migranten

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5 BGB

Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die das Bestreben des Vereins unterstützen wollen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn der Wille zur Förderung des Zweckes des Vereins „Die wilden Darter“ vorhanden ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Mitgliedschaft im Nachhinein, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, versagen. Der, bei der Meldung entrichtete Beitrag, wird in dem Fall zurückerstattet.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist den Antragsteller schriftlich zuzustellen. Er ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Mitglied im Verein kann Jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsquartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder Vereinsruf schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt zu haben, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt zu haben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Ausschluss.

Bei Austritt, oder Ausschluss eines Mitglieds ist sämtliches vom Verein gestelltes Material beim Vorstand zurückzugeben.

§8 Pflichten der Mitglieder

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Dazu gehört auch die Teilnahme an Arbeiten die notwendig sind, um das Vereinsgut instand zu halten, bzw. vor Verfall und Schaden zu bewahren und Arbeiten die dem Gemeinwohl des Vereins dienen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages soll dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift erteilt werden.

Das Logo "Die Wilden Darter" ist geschützt und kann nur mit Zustimmung vom Eigentümer des patentierten Zertifikates (Gerhard Schröder) als Aufdruck verwendet, produziert und vervielfältigt werden.

Eine Missachtung dieser Regel kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Die wilden Darter“. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit sowie die Festsetzung eines Umlagensatzes, bei Bedarf von max. einem Monatsbeitrag pro Jahr, pro Mitglied. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich in digitaler Form (E-Mail oder Messenger Dienste) und per Aushang in der Spielstätte der Wilden Darter unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse oder Messenger Adresse gerichtet wurde oder öffentlich ausgehängt wurde.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passive Mitglieder oder Ehrenmitglieder haben ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Mitglied des Vorstandes allein ist Vertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen werden.

Von den Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen jedes Vorstandsmitglied aus dringenden Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung seines Amtes entheben.

Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Aufnahme bzw. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung von Aufgaben innerhalb des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt:

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB darf eine Ausgaben-Entscheidung über 200,- Euro nicht alleine beschließen. Über diesen Betrag hinaus dürfen Ausgaben nur im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand den Posten vorübergehend neu besetzen; jedoch ist dieser Posten bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit durch eine Wahl wieder ordentlich zu besetzen. Im ersten Jahr der Gründung des Vereins wird der 1. Vorsitzende für 3 Jahre und der 2. Vorsitzende für 2 Jahre gewählt, damit sich ein Rhythmus im Wechsel einstellen kann. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen und dem Kassenwart durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied vom Vorstand kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Zu dem Mitgliedsantrag wird jedem Mitglied ein Auszug aus der Datenschutzverordnung ausgehändigt.

§15 Errichtung und Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 31.10.2022 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich in der Änderung beschlossen, sie ist ab der Eintragung in das Registergericht gültig.

Eckernförde, den 31.10.2022

Unterschrieben vom Vorstand

1. Vorsitzende Gerhard Schröder

2. Vorsitzende Kai Sukiennik

3. Kassenwart Britta Schröder